

08.11.02**A - G - U****Verordnung****des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft**

Vierte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung**A. Zielsetzung**

Die Zulassung von Sekundärrohstoffdüngern ist auf den 31.12.2002 befristet. Mit der Änderung der bestehenden Düngemittelverordnung soll diese Zulassung nochmals um ein Jahr verlängert werden. Eine abschließende Regelung wird mit der zeitgleich vorbereiteten umfassenden Novellierung der Düngemittelverordnung vorbereitet. Mit deren Inkrafttreten kann jedoch erst im Jahr 2003 gerechnet werden.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine

2. Vollzugsaufwand

Der Vollzugsaufwand bleibt unverändert. Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

...

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

08.11.02

A - G - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft

Vierte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 7. November 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

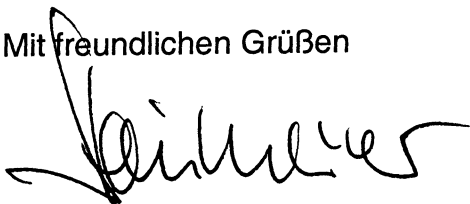
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Vierte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung¹⁾

vom...

Auf Grund des § 2 Abs. 2, der §§ 3 und 4 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), von denen § 2 Abs. 2 zuletzt und § 4 Abs. 1 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) und die §§ 3 und 5 Abs. 1 jeweils zuletzt durch Artikel 2 § 39 des Gesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

[Artikel 1]

Die Düngemittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1999 (BGBl. I S. 1758), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3371) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 wird das Datum „31. Dezember 2002“ durch das Datum „31. Dezember 2003“ ersetzt..
2. In § 9 wird das Datum „31. Dezember 2002“ durch das Datum „31. Dezember 2003“ ersetzt.

[Artikel 2]

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den [.....] 2002

Die Bundesministerin

für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Änderung der Düngemittelverordnung wird die bestehende zeitlich auf den 31.12.2002 begrenzte Zulassung von Sekundärrohstoffdüngern nochmals um ein Jahr verlängert. Mit der derzeit ebenfalls vorbereiteten umfassenden Novellierung der Düngemittelverordnung soll bei deren in 2003 angestrebten Inkrafttreten eine abschließende Regelung der künftigen landbaulichen Verwertung von Sekundärrohstoffdüngern getroffen werden.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden. Durch die weitere Zulassung werden Ländern und Gemeinden Kosten für ansonsten notwendige alternative Entsorgung erspart.

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten. Da keine neuen aufwendigen Verfahren vorgeschrieben werden, sind Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen wurde gehört. Es wurden von ihm im Hinblick auf die Wirksamkeit oder evtl. negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen und Haustieren und auf den Naturhaushalt keine Bedenken geäußert.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 Nr. 1 (zu § 1 Abs. 4)

Sekundärrohstoffdünger sind inzwischen im Markt eingeführt. Die Einsatz der dafür zugelassenen Ausgangsstoffe hat sich grundsätzlich bewährt. Die Befristung der Zulassung der Sekundärrohstoffdüngertypen zum 31. Dezember 2002 wird daher nochmals um ein Jahr verlängert.

Rechtsgrundlage: § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes

Artikel 1 Nr. 2 (zu § 9 Abs. 2)

Bodenhilfsstoffe und Kultursubstrate können künftig nur bei Unterschreiten bestimmter Nährstoffgehalte als solche in den Verkehr gebracht werden, dieses soll eine eindeutige

Abgrenzung von Düngemitteln sicherstellen. Mit der befristeten Ausnahmeregelung wird sichergestellt, dass diese Anforderung erst gilt, wenn die dazu benötigten Düngemitteltypen vorhanden sind, bzw. wenn über die Vorgabe zulässiger Stoffe die mögliche Verwendung von Ausgangsstoffen für Düngemittel abschließend vorgegeben ist.

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes